

Statuten

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung für Vegetarismus“ (SVV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Zweck

Art. 2

Der Verein fördert eine verantwortungsbewusste, vegetarische Lebensweise.

Unabhängigkeit

Art. 3

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Verwirklichung des Zwecks

Art. 4

Die Ziele des Vereins sollen gefördert werden durch:

- Unterstützung eines Büros («Vegi-Büro Schweiz») als Kontakt- und Informationsadresse für alle Belange des Vegetarismus, sowie als Sekretariat der SVV.
- Herausgabe von eigenen Publikationen.
- Seminare, Vorträge und andere öffentliche und interne Veranstaltungen
- Mitteilungen an die Medien.
- Stellungnahmen zu wichtigen Sachfragen in Religion, Politik und Wirtschaft, die im weitesten Sinne mit Vegetarismus zu tun haben.
- Die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- Anlegen eines Vereinsarchivs.
- Lebensreformerische Jugendarbeit.
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung, insbesondere im Bereich der Ernährungsweise.

Finanzen

Art. 5

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Zuwendungen.

Jugendarbeit

Art. 6

- Innerhalb der SVV besteht eine Jugendabteilung mit dem Namen «schweizer reformjugend» (srj). Sie ist Teil der SVV.
- Ziel der Jugendarbeit der SVV ist es Ferienlager, Treffen und Gruppenreisen für Jugendliche mit vegetarischer und möglichst vollwertiger Ernährung (insbesondere ohne den Konsum von Fleisch und Fisch, Alkohol, Nikotin und anderen Drogen) zu organisieren und durchzuführen.

- Die Veranstaltungen der SVV Jugendabteilung werden von aktiven MitgliederInnen (LagerleiterInnen) der SVV eigenverantwortlich geleitet. Für die Koordination des Veranstaltungsprogramms der SVV Jugendabteilung wählt der Vorstand der SVV aus den Reihen der aktiven Lagerleiter und Lagerleiterinnen mindestens alle zwei Jahre einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin. Er bzw. Sie wird an die Vorstandssitzungen eingeladen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist jedoch fakultativ.
- Über die Gestaltung der SVV Jugendveranstaltungen kann der SVV-Vorstand zusammen mit den aktiven Lagerleitern und Lagerleiterinnen Ausführungsbestimmungen erlassen, die von der SVV Mitgliederversammlung zusammen mit den Jungmitgliedern bestätigt werden müssen.
- Für die Jugendarbeit der srj wird separat Buch geführt und für die SVV-GV abgerechnet.

Mitgliedschaft

Art. 7

Es können aufgenommen werden:

- Als *ordentliche Mitglieder*: Alle Menschen die vegetarisch leben und volljährig sind.
- Als *ordentliche Familienmitglieder*: Entsprechen mehreren ordentlichen (Jung-)Mitglieder im gleichen Haushalt. Sie erhalten 2 Stimmen an GV.
- Als *Jungmitglieder*: Jugendliche im Alter von 10 Jahren bis Volljährigkeit die vegetarisch leben. Bei Erreichen der Volljährigkeit werden Jungmitglieder ordentliche Mitglieder der SVV.
- Als *fördernde Mitglieder*: Einzelpersonen, Firmen und Vereinigungen, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- Lebensmitgliedschaft*: Für eine lebenslange Mitgliedschaft bei der SVV ist eine einmalige Zahlung fällig. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich ab Zahlung bis zum Lebensende der betreffenden Person. Wenn die Mitgliedschaft durch Hinschied, Austritt oder Ausschluss erlischt, ergibt sich dadurch kein Anrecht auf eine (Teil-)Rückzahlung des bezahlten Betrages.

Art. 8

Die *Aufnahme* erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme von Jungmitgliedern kann der SVV Vorstand an den Koordinator bzw. die Koordinatorin der Jugendabteilung delegieren.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Hinschied.

Art. 10

Der *Austritt* ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit Mitgliedern, die einen monatlichen Beitrag bezahlen, können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 11



Ein *Ausschluss* kommt dann in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Bestrebungen des Vereins schadet oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird dem Mitglied innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben. Den endgültigen Entscheid trifft in diesem Falle die Generalversammlung.

Organisation

Art. 12

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- f) Die Vereinsleitung
- g) Die Mitgliederversammlung

Generalversammlung

Art. 13

- a) Die Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt.
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Generalversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der SVV-Präsident bzw. die SVV-Präsidentin den Stichtscheid.

- b) Der Generalversammlung obliegt:
- Abnahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - Wahl des Vereinsvorstandes
 - Wahl der Kassarevisoren
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Definitiver Entscheid über den Ausschluss oder Wiederaufnahme von Mitgliedern
 - Änderungen der Satzungen der SVV

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet mindesten alle zwei Jahre statt.

Ausserordentliche Versammlungen mit den Kompetenzen einer Generalversammlung finden dann statt, wenn dies von mindestens 20% aller Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vereinsvorstand

Art. 15

- h) Aufgaben des Vorstands:
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Koordination und Durchführung des Programms
 - Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über Ausgaben
 - Lösung von weiteren Aufgaben die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- i) Der Vorstand der SVV besteht mindestens aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Kassier bzw. der Kassierin und einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich selbst.
- j) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Vorzeitig aus dem Vorstand austretende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bis zum Ende der Amtsperiode neu besetzt.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder erhalten Auslagen zurückvergütet. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

Art. 17

Dritten gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Die Haftung des Vereins für Schäden, die den Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern, ihrem Besitz oder Dritten zustossen, ist ausgeschlossen.

Eine allfällige Versicherung gegen solche Schäden bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen.

Art. 19

Für den Verein führen rechtsverbindliche Einzelunterschrift:

- k) In administrativen Angelegenheiten sämtliche Vorstandsmitglieder
- l) In finanziellen Belangen KassierIn und PräsidentIn.

Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Generalversammlung. Dabei muss das Vereinsvermögen weiterhin einem gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlicher Zielsetzung zugute kommen. Dieses Traktandum muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Schlussbestimmungen

Art. 21

Für die Änderung dieser Satzungen sind an der Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Art. 22

Diese Satzungen werden vervielfältigt und jedem Mitglied, auf Verlangen, ein Exemplar zugesandt. Mit dem Eintritt in den Verein werden diese Satzungen vorbehaltlos anerkannt.

Art. 23

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. 8.1993 angenommen worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sennwald, 8. August 1993

Diese Statuten wurden zuletzt an der GV vom 6. April 2002 überarbeitet.

Der Präsident:

Renato Pichler
Renato Pichler

Der Protokollführer:

Andreas Läufer
Andreas Läufer

